

STATUTEN DES VEREINS AREPAHS

Dieser Verein bezieht sich ausschließlich auf die Personen, die von einer physischen geschlechtlichen Behinderung, die nicht mit anderen Behinderungsarten verbunden ist. Der Verein wendet sich an jede physische Person, die von diesem Behinderungstypus betroffen ist, gleichgültig ihres Alters, ihres Geschlechts oder des Landes, in welchem sie wohnhaft ist. Die Kontakte mit dem Verein und dessen Mitglieder werden in französischer, englischer oder deutscher Sprache erfolgen. Das Ziel des Vereins AREPAHS besteht in der Kontaktaufnahme, dem Austausch und dem Treffen der betroffenen Personen (*sh. Artikel 2*)
Der Verein leistet in keinem Fall medizinische Informationen oder medizinische Orientierungen.

Artikel 1: Name und Sitz

Unter allen Personen, die die vorliegenden Statuten unterzeichnen, besteht der Verein
AREPAHS (Association pour la Rencontre et les Echanges entre les Personnes Atteintes de Handicap Sexuel).

Dieser Verein unterliegt den Artikeln 21 und 79-III des lokalen „Code Civil“, die in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle (Frankreich) noch in Kraft sind, und den vorliegenden Statuten.

Der Sitz des Vereins befindet sich in:

Le Moulin Haut
1, Rue de Metz
57320 Anzeling
Frankreich

Tel.: 0033 387357729

Der Verein ist in folgendem Vereinsregister eingetragen:

METZ (Frankreich)
Tribunal d'Instance
3, Rue Haute Pierre
57500 Metz
Frankreich

Tel.:0033 387567500

Artikel 2: Ziel und Zweck des Vereins:

Das Ziel und der Zweck des Vereins bestehen in der Kontaktaufnahme, den Verbindungen, dem Austausch und dem Treffen zwischen Personen, die von einer, mit anderen Behinderungsarten nicht verbundenen, geschlechtlichen Behinderung betroffen sind, auch zwischen ihren Eltern und Freunden.

Es geht darum, sich nicht allein zu fühlen mit einer noch tabuisierten Behinderung, und sich in die Zukunft projizieren zu können.

Der Verein ist ein nicht gewinnorientierter Verein.

Artikel 3: Tätigkeitsformen des Vereins:

Um seine Ziele zu verfolgen wird der Verein folgenden Tätigkeiten nachgehen:

- Empfang der betroffenen Personen per Telefon und / oder auf einer Internetplattform.
- Bekämpfung der Tabuisierung der geschlechtlichen Behinderung durch jegliches legale Mittel.
- Bekämpfung der Gefühle der Einsamkeit, des Unverständnisses oder der Hoffnungslosigkeit der betroffenen Personen durch eine Kontaktmöglichkeit mit anderen Personen, die unter demselben Problem, das oft im bürgerlichen Leben unerkannt ist, leiden.
- Hilfestellung in jeglicher möglichen Form für die betroffenen Personen, damit sie sich in die Zukunft projizieren und sich ein zufriedenstellendes Leben aufbauen können.
- Organisation jeglicher wirtschaftlichen, kulturellen oder andersartigen Aktivität, die diese Ziele fördern können. Darin sind Veröffentlichung und Verkauf von jedem Schriftzug, der in Verbindung mit diesen Zielen steht, inbegriffen.
- Unterstützung aller Tätigkeiten, die die Ziele des Vereins fördern.

Artikel 4: Dauer

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Artikel 5: Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Vereinsmitglieder;
- den Förderungen, die dem Verein aus öffentlichen oder privaten Organismen zukommen;
- dem Erlös aus Veranstaltungen, die von dem Verein organisiert werden;
- Spenden und Vermächtnissen;
- dem Erlös, der aus den Gütern und Werten des Vereins stammen;
- allen Erlösen, die nicht gesetzlich oder von den geltenden Gesetzen untersagt sind.

Artikel 6: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an den Vereinszwecken haben. Jedes Mitglied versichert, die hier festgelegten Statuten zu respektieren.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern:

Sie nehmen an dem Vereinsleben teil. Sie verfügen über ein beschließendes Wahlrecht und können sich auf die Vorstandsämter bewerben, wenn ihre Mitgliedschaft in dem Verein eine Dauer von vier Jahren erreicht hat.

Sie entrichten einen Mitgliedschaftsbeitrag.

- Gründungsmitgliedern:

Sie haben den Verein mitgegründet, haben die Statuten unterzeichnet und haben an der Gründungsgeneralversammlung teilgenommen. Sie verfügen über das beschließende Wahlrecht und

dürfen sich auf Führungsämter bewerben.
Sie entrichten einen Mitgliedschaftsbeitrag.

– Ehrenmitgliedern:

Sie haben dem Verein Hilfe geleistet. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Gründungsgeneralversammlung oder die ordentliche Generalversammlung gewählt.

Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Sie haben ein beschließendes Stimmrecht.

– Einzelmitgliedern:

Sie treten dem Verein bei, damit sie an einer vom Verein angebotenen Aktivitäten teilnehmen, ohne sich für die Unterstützung seines Zieles zu engagieren.

Sie entrichten einen Mitgliedschaftsbeitrag und verfügen über ein konsultatives Stimmrecht.

– Gönnermitgliedern:

Sie unterstützen den Verein finanziell.

Sie verfügen über ein konsultatives Stimmrecht.

Artikel 7: Beitrittsprozedur

Der Beitritt der Mitglieder wird von dem Vorstandspräsidenten oder –vizepräsidenten ausgesprochen. Der Beitrittsantrag muss schriftlich erfolgen. Ausnahmsweise kann er nach Entscheidung des Vorstandspräsidenten mündlich erfolgen.

Im Falle der Nichtgenehmigung des Beitritts braucht der Vorstand seine Absage nicht zu begründen und es kann kein weiteres Gesuch zur Mitgliedschaftsaufnahme vor der Vollversammlung erfolgen.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Todesfall;
- den Austritt, der ohne Fristsetzung in schriftlicher Form an den Vorstandspräsidenten gerichtet wird;
- den Ausschluss der von dem Vorstand beschlossen wird, wegen ausstehender Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 30. Januar zu entrichten und ist für das Kalenderjahr gültig.

Bei einem Beitritt innerhalb des Kalenderjahres ist der Mitgliedschaftsbeitrag innerhalb der 15 Tage, die dem Beitritt folgen, zu entrichten. Der Mitgliedschaftsbeitrag wird im Januar des folgenden Jahres wieder fällig.

- den Ausschluss, der aus wichtigen Gründen von der Generalversammlung ausgesprochen wird. Das betroffene Mitglied wird vorher um schriftliche Stellungnahme an den Vorstand gebeten.

Artikel 9: Die ordentliche Vollversammlung: Einberufung und Organisation

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Sie tritt ein Mal jährlich, zusätzlich jedes Mal, wenn die Interessen des Vereins es bedürfen, zusammen.

Einberufungsmodalitäten:

- bei Einberufung des Vorstandspräsidenten, mindestens 15 Tage im Voraus;
- bei Einberufung eines Zehntels der Vereinsmitglieder;

Die Einberufungen beinhalten die Tagesordnung und werden mindestens 15 Tage im Voraus abgeschickt.

Abstimmungen:

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen (die Hälfte der Stimmen plus eine) der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Es dürfen nur diejenigen Mitglieder, die über ein beschließendes Stimmrecht verfügen, an der Wahl teilnehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn eines der Mitglieder es beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim.

Organisation:

Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt. Einzig gültig sind die Beschlüsse, die die Punkte betreffen, die von der Generalversammlung in der Tagesordnung festgelegt wurden.

Der Vorsitz der Generalversammlung gehört dem Vorstandspräsidenten.

Alle Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Bericht verfasst und in das „Register der Abstimmungen der Generalversammlungen“ niedergeschrieben und von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet.

Artikel 10: Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung

Im Rahmen der Befugnisse, die ihnen gesetzlich (Code Civil Local / Frankreich) und durch die hier festgelegten Statuten zugestanden werden, verpflichten die Generalversammlungen alle Mitglieder, die Abwesenden inbegriffen, ihre Beschlüsse anzuerkennen.

Die Generalversammlung wird über die Berichte, über die Verwaltung des Vorstands und auch über die moralische und finanzielle Situation des Vereins unterrichtet.

Nachdem sie über die verschiedenen Berichte abgestimmt und statuiert hat, stimmt die Generalversammlung der abgeschlossenen Buchführung zu, stimmt über das künftige, offene Budget ab und stimmt über alle übrigen Fragen der Tagesordnung ab.

Sie stimmt über die Nominierung oder über die Erneuerung der Vorstandsmitglieder gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 der hier aufgeführten Statuten ab.

Sie bestimmt auch die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ab.

Schließlich ist allein die Generalversammlung dazu befugt, den Ausschluss eines Mitgliedes aus einem „wichtigen Grund“, der dem Verein Schaden zufügen könnte, zu beschließen.

Die Generalversammlung ist auch dazu befugt, alle Punkte, die nicht dem Befugnisbereich des Vorstands obliegen, zu untersuchen.

Artikel 11: Der Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand, bestehend aus 7 Mitgliedern, Vorstand (Conseil d'Administration) genannt, verwaltet.

Die Mandatszeit:

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Generalversammlung für ein Jahr gewählt und stammen aus der Generalversammlung.

Im Falle eines vakanten Postens sorgt der Vorstand provisorisch für eine Vertretung seiner

Mitglieder. Über die endgültige Vertretung wird während der nächsten ordentlichen Generalversammlung abgestimmt.

Die Befugnisse der vertretenden Mitglieder erlöschen an dem Zeitpunkt, an dem das Mandat der vertretenen Mitglieder erlöschen sollte.

Artikel 12: Beitritt zum Vorstand

Jedes vorrangige Mitglied des Vereins, das die Mitgliedschaftbeiträge entrichtet hat, ist in den Vorstand wählbar.

Artikel 13: Die Ämter des Vorstands

Der Vorstand (Conseil d'Administration) besteht aus folgenden Ämtern:

- dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
- dem Vize-Präsidenten (2. Vorsitzender)
- dem Kassenwart
- dem Vize-Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Vize-Schriftführer
- dem Assessor

Der Präsident (1. Vorsitzender):

Er sorgt für die Achtung und die Erhaltung der moralischen Interessen des Vereins. Er supervisiert die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Achtung der Beschlüsse des Vorstands.

Er verantwortet folgende Repräsentationsfunktionen: die legalen, rechtliche, gerichtliche und außergerichtliche Repräsentationen des Vereins in allen Tätigkeiten im zivilen Leben.

Er kann seine Repräsentationsfunktionen an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen.

Der Kassenwart:

Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins. Bei jeder Generalversammlung berichtet er über die Buchführung des Vereins.

Der Vize-Kassenwart unterstützt den Kassenwart in seinen Funktionen.

Der Schriftführer:

Er ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Er führt die Berichte der Versammlung und der Sitzungen des Vorstands.

Er führt auch das Register der Abstimmungen der Generalversammlungen und das Register der Abstimmungen des Vorstands.

Der Vize-Schriftführer unterstützt den Schriftführer in seinen Funktionen.

Der Assessor:

Er unterstützt den Kassenwart und den Schriftführer bei ihren Aufgaben.

Artikel 14: Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr und jedes Mal, wenn er von dem Präsidenten oder von der Hälfte seiner Mitglieder einberufen wird.

Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten festgelegt und wird den schriftlichen Einladungen beigelegt, die mindestens 15 Tage vor dem Treffen abgesandt werden müssen. Es werden einzig die Punkte, die in der Tagesordnung festgelegt sind, besprochen.

Für eine gültige Abstimmung des Vorstands muss wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

Diese Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Anfrage von zwei anwesenden Mitgliedern können jedoch die Abstimmungen geheim erfolgen.

Alle Bestimmungen und Beschlüsse des Vorstands werden in Berichte verfasst, die in das Abstimmungsregister eingetragen und vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Eine Beschlussliste wird von jedem anwesenden Mitglied unterzeichnet.

Artikel 15: Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand beschließt alle Entscheidungen, die das Tagesgeschäft des Vereins betreffen und die der Generalversammlung nicht obliegen. Er verantwortet den Schriftverkehr der Generalversammlung und sorgt dafür, dass alle Elemente, die in das Vereinsregister eingetragen werden müssen, innerhalb einer Frist von drei Monaten darin eingetragen werden.

Er spricht die eventuellen Ausschlüsse der Mitglieder aus.

Er eröffnet jegliches Bankkonto bei jeglichem Geldinstitut, tätigt jede finanzielle Transaktion und tätigt jeglichen Kredit.

Er entscheidet über alle Tätigkeiten, Verträge, Geschäfte, Investitionen, Verkäufe, Ein- und Ankäufe, Förderungsanträge, die für den Lauf des Vereins notwendig sind, usw.

Artikel 16: Zahlungen und Aufwandsentschädigungen

Die Vorstandsmitglieder können keine Bezahlung für die Funktionen, die sie erfüllen, erhalten. Finanzielle Aufwände, die von der Ausführung ihres Amtes verursacht werden, werden gegen Vorlage von Quittungen oder Rechnungen erstattet.

Artikel 17: Außerordentliche Generalversammlung: Einberufung und Organisation

Sie ist für die Modifizierung der Statuten und für die Auflösung des Vereins zuständig.

Um der Gültigkeit der Beschlüsse gerecht zu werden, muss die außerordentliche Generalversammlung wenigstens mit der Hälfte der Mitglieder, die über ein beschließendes Stimmrecht verfügen, besetzt werden. Wenn diese Besetzung nicht zustande kommt, wird die

außerordentliche Generalversammlung erneut einberufen, jedoch frühestens nach fünfzehn Tagen. Dann kann sie unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder abstimmen. Die Einberufungs- und Abstimmungsprozesse sind die gleiche Prozesse, die für jene Prozesse, die für die Einberufung und die Abstimmungen der ordentlichen Generalversammlung gelten (sh. Artikel 9 der hier festgelegten Statuten)

Artikel 18: Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten muss von der außerordentlichen Generalversammlung mit einer Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen können sich nur auf die Annahme oder die Absage der Änderungsvorschläge, die der Vorstand beschlossen hat und die in der Tagesordnung eingetragen sind, beziehen. Die Änderungen werden in einem Bericht verfasst, der von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Dieser Bericht wird innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Gericht zukommen müssen.

Artikel 19: Erlöschen des Vereins

Das Erlöschen des Vereins muss von der außerordentlichen Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

Die Versammlung ernennt eine oder mehrere Personen, Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins, die mit der Liquidation der Güter des Vereins beauftragt werden.

Der übrigbleibende Erlös wird

- einem Verein, der ähnliche Zwecke verfolgt,
- einem öffentlichen Organismus (z. B. Schule, Kommune, Gewerkschaft,...), der von der Generalverwaltung ausgesucht wird,

zukommen.

Das Erlöschen des Vereins wird in einem Bericht verfasst, der von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet wird und dieser Bericht wird schnellstens dem zuständigen Gericht übergeben.

Artikel 20: Innere Regeln

Der Verein behält sich das Recht vor, eventuelle innere Regeln zu schaffen.

Artikel 21: Einwilligung zu den Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsgeneralversammlung, die in Metz am 13.02.2016 stattgefunden hat, festgelegt.

Der Präsident